

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.087/0003-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG PHILIPP ABBREDERIS

PERS. E-MAIL • PHILIPP.ABBREDERIS@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

BMVIT-210.805/0012-IV/SCH1/2009

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007
über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr erlassen
und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben
angeführten Gesetzesentwurf.

2. November 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.087/0003-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MAG PHILIPP ABBREDERIS

PERS. E-MAIL • PHILIPP.ABBREDERIS@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-210.805/0012-IV/SCH1/2009

An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Artikel 1:

Zu § 1 Abs. 2:

Anstelle von „*der zitierten Verordnung*“ sollte es „*der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007*“ lauten (vgl. RZ 56 des EU-Addendums). Auch bei den weiteren Verweisen auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ist diese zu zitieren.

Der vorgeschlagene § 1 Abs. 2 letzter Satz sollte sprachlich überarbeitet werden. Der Inhalt des letzten Halbsatzes (eine grundsätzliche Betragsbegrenzung, von der Personen mit eingeschränkter Mobilität ausgenommen sein sollen) lässt sich nur anhand der Erläuterungen verlässlich erschließen. Zumindest wäre vor und nach der Wortfolge „*außer für Personen mit eingeschränkter Mobilität*“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 2 Abs. 3 Z 3:

Im vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 Z 3 letzter Halbsatz sollte das Subjekt (zB „es“) ergänzt werden.

Zu § 3:

Die vorgeschlagene Vollziehungsklausel sollte präzisiert werden. So wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, worauf sich die Wendung „*in zivilrechtlichen Belangen*“ genau bezieht.

Zu Artikel 2:

Zum Einleitungssatz:

Es ist zu beachten, dass derzeit zwei Novellen des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Sollten diese beiden Novellen auch im parlamentarischen Verfahren getrennt behandelt, beschlossen und anschließend kundgemacht werden, wird uU nicht das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2009 die letzte Änderung des EisbG sein.

Vor „*wird wie folgt geändert*“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1 (§ 22a Abs. 1):

Das Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ist entsprechend LRL 131 f samt der Fundstelle zu zitieren („BGBl. I Nr. xx/20xx“).

Zu Z 3 (§ 78a Abs. 2):

Es wird nicht klar, was „unrichtige Regelungen in Beförderungsbedingungen“ sind.

Auf das überflüssige Leerzeichen zwischen „für“ und „die“ wird hingewiesen.

Zu Z 4 (§ 78b Abs. 2):

Im vorgeschlagenen § 78b Abs. 2 sollte entweder der Doppelpunkt entfallen oder der Beistrich am Ende der Ziffer durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Zu Z 5 (§ 81 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl mit dem am 21. September 2009 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden, als auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der § 81 Abs. 2 geändert werden soll und diese Änderungen nicht miteinander abgestimmt sind.

Zu Z 6 (§ 124a):

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem am 21. September 2009 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden, ein neuer § 124 eingefügt und der geltende § 124 neu nummeriert werden soll. Der hier vorgeschlagene § 124a wird somit an einer anderen Stelle des Gesetzes eingefügt, je nachdem welche der im Entwurf vorliegenden Novellen des EisbG zuerst kundgemacht wird.

Es sollte geprüft werden, ob § 124a Z 3 zweiter Halbsatz tatsächlich so verstanden werden muss, dass ein Verstoß gegen die Hilfeleistungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 und 3 und Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nur dann unter Strafe steht, wenn Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geholfen wird, nicht aber wenn Personen mit Behinderungen Hilfe verweigert wird (die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 unterscheidet zwischen diesen Personengruppen). Sollte der Gesetzgeber zwischen diesen Personengruppen nicht unterscheiden und beide unter „Per-

sonen mit eingeschränkter Mobilität“ subsumieren wollen, so wäre dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen. Die Bestimmung sollte aber ohnehin schon aufgrund der Formulierung „für Personen ... verstößt“ sprachlich überarbeitet werden. Es wird angeregt die Wortfolge „oder für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß“ entfallen zu lassen und durch einen Beistrich zu ersetzen.

Am Ende des vorgeschlagenen § 124a Z 2 sollte ein „oder“ eingefügt werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7).

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen entspricht nicht den Layout-Richtlinien.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei der ersten Verwendung der nicht allgemein bekannten Abkürzung „TSI“ sollte der Ausdruck „Technische Spezifikationen für die Interoperabilität“ ungekürzt verwendet werden.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

2. November 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt